

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 - einschließlich Änderungsverodnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 1**

Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

\*1.1 Produktidentifikator

Formel-Pro Estrich O - 4 mm WF 30 kg, Artikelnummer: 1802825

UFI: 2140-Y06Q-P00P-WJJG

\*1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Beton

\*1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

BayWa AG Arabellastr. 4 81925 München

Telefon: + 49 89 9222 0

E-Mail (sachkundige Person): formel-pro@baywa.de

Auskunftgebender Bereich www.formel-pro.de formel-pro@baywa.de

Telefon: +49 851/75634427

1.4 **Notrufnummer** 

Giftnotruf München (DE;EN) +49 (0) 89 19240

#### **ABSCHNITT 2**

Mögliche Gefahren

\*2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Ätzwirkung

GHS05

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.



#### \*2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

#### Gefahrenpiktogramme



GHS05

#### Signalwort: Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Portlandzementklinker

#### Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### \*2.3 Sonstige Gefahren

Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch.

Der Gehalt an löslichem Chrom(VI) ist gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 nicht größer als 0,0002%.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT Nicht anwendbar.
vPvB Nicht anwendbar.



#### **ABSCHNITT 3**

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### \*3.1 **Stoffe**

Nicht zutreffend.

#### Gemische

#### Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Fertigmörtel mit Portlandzement

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Portlandzement CAS: 65997-15-1 Eye Dam. 1, H318; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, 15 -< 20%

EINECS: 266-043-4 H3

#### 3.2 Zusätzliche Hinweise

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von ≥ 0,1 % im Produkt enthalten sind.

#### **ABSCHNITT 4**

#### Erste Hilfe Maßnahmen

#### \*4.1 Beschreibung des Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Selbstschutz des Ersthelfers. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen.

#### Nach Einatmen

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen..

#### Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Hinweise für den Arzt

Keine besondere Behandlung. Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



#### **ABSCHNITT 5**

#### Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Löschmittel** 

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### **ABSCHNITT 6**

#### Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7**

#### Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Lagerklasse: 13

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

-



#### 7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

GiSCode ZP1

#### **ABSCHNITT 8**

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Allgemeiner Staubgrenzwert (TRGS 900): 1,25 mg/m³ A; 10 mg/m³ E Spb.-Üf.: 2(II)

14808-60-7 Quarz

MAK alveolengängige Fraktion

#### Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402° und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

#### \*8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeits-platzspezifisch auszuwählen.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen vermeiden.

#### Atemschutz

Filter P2

BRG 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" ist zu beachten (BRG: Berufsgenossenschaftliche Regel).

Bei Überschreitung des Arbeitplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

#### Handschutz

Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### Handschuhmaterial:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe. Hilfe für die Auswahl geeigneter Handschuhe finden Sie auf folgender Internetseite: http://www.gisbau.de



Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für die Zubereitung muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6) betragen.

#### Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

#### **ABSCHNITT 9**

Physikalische und chemische Eigenschaften

| 9.1 | Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften      |   |  |  |  |
|-----|---|---|--|--|--|
|     | Form  | Pulverförmig                                |  |  |  |
|     | Farbe   | Grau  |  |  |  |
|     | Geruch  | Geruchlos                                   |  |  |  |
|     | pH-Wert   | >12   |  |  |  |
|     | Zustandsänderung<br>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt<br>Siedebeginn und Siedebereich | Keine Daten vorhanden.<br>Nicht bestimmt.   |  |  |  |
|     | Flammpunkt:   | Nicht anwendbar.                            |  |  |  |
|     | Selbstentzündungstemperatur   | Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.    |  |  |  |
|     | Explosive Eigenschaften   | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |  |  |  |
|     | Dampfdruck  | Nicht anwendbar.                            |  |  |  |
|     | Dichte  | Nicht bestimmt.                             |  |  |  |
|     | Dichte und/oder relative Dichte   | Nicht bestimmt                              |  |  |  |
|     | Relative Dampfdichte  | Keine Daten verfügbar.                      |  |  |  |
|     | Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser                                      | Vollständig mischbar.                       |  |  |  |
|     | Viskosität:<br>Dynamisch<br>Kinematisch                                       | Nicht anwendbar.                            |  |  |  |
|     | Lösemittelgehalt:<br>Festkörpergehalt   | 99,9 %                                      |  |  |  |
|     | Partikeleigenschaften   | Keine Daten verfügbar.                      |  |  |  |
|     |   |   |  |  |  |

Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

9.2



| Λ  | Б | 0 | $\mathbf{c}$ |   | M    | IT | ГΊ | 0 |
|----|---|---|--------------|---|------|----|----|---|
| ľΑ |   |   | u            | ш | I MI | ш  |    | w |

#### Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

#### **ABSCHNITT 11**

#### Toxikologische Angaben

#### \*11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

65997-15-1 Portlandzement

Dermal LD50 2000 mg/kg (Kaninchen)

Limit Test,24 Stunden Exposition - keine Letalität

#### Primäre Reizwirkung

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege/ Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



#### Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### \*11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### **ABSCHNITT 12**

#### Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.4

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Ökotoxische Wirkungen

Bemerkung: Das Produkt enthält Stoffe, die eine lokale pH-Änderung verursachen und daher schädigend auf Fische und Bakterien wirken.

#### Weitere ökologische Hinweise

#### Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

#### \*12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### \*12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### **ABSCHNITT 13**

#### Hinweise zur Entsorgung

#### \*13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



#### Europäisches Abfallverzeichnis

10 00 00 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

10 13 00 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen,

die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

#### Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

#### **ABSCHNITT 14**

#### Angahen zum Transport

| Angaben zum Transport |  |           |
|-----------------------|--|-----------|
| *14.1                 | UN-Nummer oder ID-Nummer   |           |
|                       | ADR, ADN, IMDG, IATA   | Entfällt. |
| 14.2                  | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                                   |           |
|                       | ADR, ADN, IMDG, IATA   | Entfällt. |
| 14.3                  | Transportgefahrenklassen   |           |
|                       | ADR, ADN, IMDG, IATA<br>Klasse   | Entfällt. |
| 14.4                  | Verpackungsgruppe  |           |
|                       | ADR, IMDG, IATA  | Entfällt. |
| 14.5                  | Umweltgefahren   |           |
|                       | <b>Marine pollutant</b><br>Nein  |           |
| 14.6                  | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender<br>Nicht anwendbar.     |           |
| *14.7                 | Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Inst<br>Nicht anwendbar. | rumenten  |

Entfällt.

#### Rechtsvorschriften

**ABSCHNITT 15** 

\*15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Transport/weitere Angaben

**UN** "Model Regulation"

Kein Gefahrengut nach obigen Verordnungen.

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.



#### VERORDNUNG (EU) 2019/1148

#### Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer

Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit

Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Nationale Vorschriften

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

#### Wassergefährdungsklasse

Klasse: 1 gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Zu beachten: EG-Verordnung 1907/2006 Anhang XVII Absatz 47

#### 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16**

Sonstige Angaben

#### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/878. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776

#### Internet

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

http://www.baua.de

http://publikationen.dguv.de

http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank

http://www.gischem.de

|   | .ea |   |     | _ |
|---|-----|---|-----|---|
| L | .eu | е | 110 | е |

| H315  | Verursacht Hautreizungen.   |
|-------|---|
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| H335  | Kann die Atemwege reizen.   |
| ACGIH | American Conference of Governmental Industrial Hygienists   |
| ADN   | Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |



| ADR/RID      | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
|--------------|--|
| AGW          | <b>A</b> rbeitsplatz <b>g</b> renzwert   |
| AVV          | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ( <b>A</b> bfall <b>v</b> erzeichnis- <b>V</b> erordnung-AVV)  |
| CAS          | Chemical Abstracts Service<br>Internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe  |
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)   |
| DFG          | Deutsche Forschungsgemeinschaft  |
| DIN          | Deutsches Institut für Normung e.V.  |
| DNEL         | Derived No-Effect Level Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung Effective concentration at 10% mortality rate  |
| EC10         | Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%<br>Half maximal <b>e</b> ffective <b>c</b> oncentration   |
| EC50         | Mittlere effektive Konzentration   |
| EN           | Europäische Norm   |
| ErC50        | EC50 in terms of reduction of growth rate  |
| GHS          | <b>G</b> lobally <b>H</b> armonized <b>S</b> ystem of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals<br>Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien  |
| IBC-Code     | International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk  |
| IATA-DGR     | International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations Internationalen Verband der<br>Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter   |
| ICAO-TI      | International <b>C</b> ivil <b>A</b> viation <b>O</b> rganisation - <b>T</b> echnical <b>i</b> nstructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft   |
| IFA          | Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung   |
| IMDG-Code    | International agreement on the <b>M</b> aritime transport of <b>D</b> angerous <b>G</b> ood-Code<br>Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  |
| LC10         | Lethal concentration at 10% mortality rate Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%   |
| LC50         | Median lethal <b>c</b> oncentration<br>Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)   |
| LD10         | Lethal dose at 10% mortality rate<br>Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%   |
| LD50         | Median lethal dose. Mittlere letale Dosis  |
| MARPOL       | marine pollution (International Convention for the Prevention of Pollution From Ships)   |
| MEASE        | Metals estimation and assessment of substance exposure   |
| NaCl         | <b>Na</b> trium <b>c</b> hlorid  |
|              |  |



| NOEC          | <b>N</b> o <b>o</b> bserved <b>e</b> ffect <b>c</b> oncentration<br>Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
|---------------|--|
| OECD          | Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| OSHA          | Occupational Safety & Health Administration  |
| PBT           | Persistent, bioaccumulative and toxic  |
| PNEC          | Predicted No Effect Concentration  |
| REACH         | Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006) Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006) |
| RID           | <b>R</b> èglement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer<br>Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)   |
| STP           | Sludge Treatment Process   |
| TRGS          | Technische Regeln für Gefahrstoffe   |
| U.S.EPA       | United States Environmental Protection Agency  |
| VCI           | <b>V</b> erband der <b>c</b> hemischen <b>I</b> ndustrie e.V.  |
| VOC           | volatile organic compound. flüchtige organische Substanzen   |
| vPvB          | <b>v</b> ery <b>p</b> ersistent, <b>v</b> ery <b>b</b> ioaccumulative sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| VwVwS         | <b>V</b> erwaltungsvorschrift wassergefährdende <b>S</b> toffe   |
| GefStoffV     | Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)   |
| Skin Irrit. 2 | Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 2  |
| Eye Dam. 1    | Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1   |
| Skin Sens. 1  | Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1  |
| STOT SE 3     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3   |
| ZP1           | Zementhaltige Produkte, chromatarm   |
|               |  |

#### Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt bzw. das Produktdatenblatt.

Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien, Produkt- oder Leistungsangaben und sonstigen technischen Aussagen sind nur allgemeine Richtlinien; sie beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte (Werteangaben / -ermittlung zum Produktionszeitpunkt) und Leistungen und stellen keine Garantie dar. Wegen der Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten des einzelnen Produkts und der jeweiligen besonderen Gegebenheiten (z.B. Verarbeitungsparameter, Materialeigenschaften etc.) obliegt dem Anwender die eigene Erprobung; unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und Versuch ist unverbindlicher Art.

<sup>\*</sup>Daten gegenüber der Vorversion geändert.